

Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zugelassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung oder die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, daß Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem sie ansässig ist, unterbreiten. Dieser Fall muß innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung einer Maßnahme, die zu einer Besteuerung führt, die den Bestimmungen des Abkommens nicht entspricht, unterbreitet werden.
2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine geeignete Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.
3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einverständnis zu lösen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.
4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar in Verbindung treten. Die zuständigen Behörden entwickeln durch Konsultationen geeignete bilaterale Verfahren, Bedingungen, Methoden und Techniken für die Verwirklichung des in diesem Artikel vorgesehenen Verständigungsverfahrens. Außerdem kann eine zuständige Behörde geeignete unilaterale Verfahren, Bedingungen, Methoden und Techniken ausarbeiten, um die oben genannten bilateralen Maßnahmen und das Verständigungsverfahren zu erleichtern.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden die Informationen austauschen, die zur Durchführung dieses Abkommens oder des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern erforderlich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung dem Abkommen nicht widerspricht, insbesondere in bezug auf die Vermeidung der Steuerflucht. Der Informationsaustausch ist nicht auf Artikel 1 beschränkt. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat erhalten hat, sind ebenso geheimzuhalten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und der Verwaltungs-

behörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der unter das Abkommen fallenden Steuern befaßt sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden.

2. Absatz 1 dieses Artikels ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat
 - a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates ab weichen;
 - b) Informationen zur Verfügung zu stellen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
 - c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Artikel 26

Diplomaten und Konsularbeamte

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Diplomaten und Konsularbeamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 27

Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung oder Bestätigung entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten.
2. Das Abkommen tritt mit dem Austausch von Noten, in denen die Bestätigung bzw. Ratifizierung des Abkommens entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften mitgeteilt wird, in Kraft.
3. Die Bestimmungen des Abkommens finden Anwendung in

der Deutschen Demokratischen Republik auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die in jedem Veranlagungsjahr beginnend am oder nach dem 1. April 1981 erhoben werden;

der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka auf die unter das Abkommen fallenden Steuern, die in jedem Veranlagungsjahr beginnend am oder nach dem 1. April 1981 erhoben werden.

Artikel 28

Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen wird für eine unbegrenzte Zeitdauer abgeschlossen. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage seines Inkrafttretens an kann dieses Abkommen durch jeden der Vertragsstaaten schriftlich gekündigt werden, jedoch nicht später als sechs Monate vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres. In diesem Fall ist das Abkommen auf die unter das Abkommen fallenden Steuern für den Veranlagungszeitraum nach der Kündigung nicht mehr anzuwenden.

Zu Urkund dessen haben die gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Ausgefertigt in zwei Originalen in Colombo am 29. Dezember 1983 in Deutsch, Sinhala und Englisch, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen gültig ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Text maßgebend.

**Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen Demokratischen Sozialistischen
Republik**

Dieter P h i l i p p

**Für die Regierung der
Republik Sri Lanka**

Hugh M o l a g o d a